

Beitragsordnung „Drachenpaten“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
01	Mitgliedsbeitrag regulär	12 €
02	Mitgliedsbeitrag ermäßigt	6 €
03	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0 €
04	Ehrenmitglieder	0 €
05	Fördermitglied „weißer Drache“	360 €
06	Fördermitglied „silberner Drache“	960 €
07	Fördermitglied „goldener Drache“	2.400 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Fördermitglieder sind juristische Personen.
2. Ermäßigte Beiträge (Beitragsklasse 02) müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Beitragsordnung „Drachenpaten“

5. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID _____ jährlich zum 15. Januar für das jeweils aktuelle Jahr im Voraus ein.
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
7. Wird auch der Verzugsschaden sowie etwaige benannte Gelder vom säumigen Mitglied nicht entrichtet, behält sich der Vorstand des Vereins das Recht vor, dem Mitglied ohne weitere Anmahnung fristlos zu kündigen
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Sportveranstaltungen und Anmeldegebühren

Der Verein richtet zusätzliche Sportveranstaltungen – insbesondere den Höxteraner Feuerwehrlauf - aus. Diese Veranstaltungen stehen nicht nur Mitgliedern offen. Die Sportveranstaltungen haben in sich den Zweck, die gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen im gemeinsamen Sport zu fördern und damit den Vereinszweck zu unterstützen. Zum anderen werden für diese Sportveranstaltungen Anmeldegebühren erhoben, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

Diese Anmeldegebühren werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr	Art	Beitragshöhe
01	Anmeldegebühr Höxteraner Feuerwehrlauf (Vorverkauf)	11,20 €
02	Anmeldegebühr Höxteraner Feuerwehrlauf (Tageskasse)	15,00 €

Beitragsordnung „Drachenpaten“

Zudem können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Informationstechnologie (IT). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.